

Vorstellung der Lebensmittelaufsicht Tirol



Sarah SILLABER
Abt. Landessanitätsdirektion
FB Lebensmittelaufsicht



INFOTAG
TRINKWASSER

Inhalt des Vortrages



- Aufgaben der Lebensmittelaufsicht
- Gesetzliche Grundlagen
- Ziele von lebensmittelrechtlichen Vorschriften
- Befugnisse und Pflichten der Aufsichtsorgane
- Pflichten der Unternehmer
- Maßnahmen bei lebensmittelrechtlichen Verstößen
- Maßnahmen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen
- Schwerpunktaktionen

- Lebensmittel
- Trinkwasser
- Zusatzstoffe
- Gebrauchsgegenstände
- Spielwaren
- Kosmetika

Auszug gesetzlicher Grundlagen

- Österreichische Vorschriften
 - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 2006 (LMSVG)
 - Diverse Verordnungen (Trinkwasserverordnung, usw.)
 - Das Österreichische Lebensmittelbuch (Codex Alimentarius Austriacus) – Codexkapitel B1 Trinkwasser
- Europäische Verordnungen
 - VO (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Ziele von lebensmittelrechtlichen Vorschriften

- Gesundheitsschutz
- Schutz vor Täuschung

Aufsichtsorgane

- Befugnisse:
 - Grundstücke, Gebäude und Transportmittel zu betreten
 - Auskünfte zu verlangen und Personen zu befragen
 - Geschäftsunterlagen auf Schrift- und Datenträgern einzusehen und ggf. Kopien anfertigen zu lassen
 - Proben zu entnehmen
 - Hilfestellung zu verlangen
- Kontrollen finden ohne Vorankündigung statt
- Ausweiskunde auf Verlangen vorzuweisen
- Durchführung einer Kontrolle kann erzwungen werden

- Kontrollvorgänge zu dulden
- Aufsichtsorgane in der Ausübung zu unterstützen
- Entsprechende Auskünfte zu erteilen (Herkunft von Waren, Rezepturen, Abnehmer, usw.)
- Einsichtnahme in Dokumente dulden, ev. Kopien anfertigen
- Verpflichtung zur Eigenkontrolle und erforderliche Maßnahmen zu Mängelbehebung setzen

Auszug: Maßnahmen bei lebensmittelrechtlichen Verstößen

- Einschränkung oder Verbot des Inverkehrbringens
- Teilweise oder gänzliche Schließung des Betriebes
- Unschädliche Beseitigung von Waren
- Beschlagnahme von Waren
- Rücknahme vom Markt oder Rückruf vom Verbraucher
- Information der Abnehmer und Verbraucher

- Einleitung von Strafverfahren
- Unternehmer haben die Kosten der Maßnahmen zu tragen

Meldungen der Betreiber von Wasserversorgungsanlagen

- bei Nichteinhaltung von mikrobiologischen oder chemischen Anforderungen
 - Maßnahmen zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität (innerhalb von 30 Tagen)
 - Information der Abnehmer und eventuelle Vorsichtsmaßnahmen
 - Information der zuständigen Behörde
- Pflicht, Gutachten ins WIS einspielen zu lassen

- im Auftrag des Bundesministeriums
- unterschiedliche Schwerpunkte
 - Mikrobiologie
 - PFAS
 - Pestizide und Metabolite
 - Märkte/Eventgastronomie
 - Berg- und Schutzhütten
 - öffentliche Einrichtungen (Schulen, Altenwohnheime, ...)

Weitere Vorgehensweise bei amtlicher Probenziehung

- Begutachtung durch AGES
- Einleitung von Strafverfahren
- Unternehmer haben die Kosten der Maßnahmen zu tragen

- Anschrift: Bozner Platz 6, Innsbruck
- Telefonnummer: 0512 508 2852
- E-Mail-Adresse: lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!